



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Bundespolizeiinspektion Nürnberg**

**Besuch vom 25. Oktober 2021**

**Az.: 22II/2/21**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Kameraüberwachung.....	3
III	Räumliche Gegebenheiten.....	4
IV	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 25. Oktober 2021 die Bundespolizeiinspektion Nürnberg. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am selben Tag bei dem Bundespolizeipräsidium an und traf gegen 13:30 in der Bundespolizeiinspektion Nürnberg ein. Im Rahmen des Eingangsgesprächs erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der über zwei Einzelgewahrsamsräume sowie einen abgetrennten Sanitärbereich verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren die Gewahrsamsräume nicht belegt.

In der Bundespolizeiinspektion Nürnberg wurden im Jahr 2020 insgesamt 323 Personen<sup>1</sup> und im Jahr 2021 bis zum Besuchstag insgesamt 234 Personen<sup>2</sup> in Gewahrsam genommen.

### **B Positive Beobachtungen**

Alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen werden vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und namentlich abgezeichnet. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches wird zudem regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft. Dies dient der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und gewährleistet eine Überprüfbarkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe.

Im Gewahrsam werden ausschließlich Klettfesseln genutzt.

Positiv hervorzuheben ist schließlich, dass Minderjährige durchgängig von den zuständigen Beamtinnen und Beamten betreut werden.

---

<sup>1</sup> Davon 82 präventiv und 241 repressiv.

<sup>2</sup> Davon 67 präventiv und 167 repressiv.

## C Feststellungen und Empfehlungen

### I Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass bei Personen, die in den Gewahrsamsräumen untergebracht werden, grundsätzlich eine Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>3</sup> Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>4</sup>

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Diese Vorgehensweise soll beispielsweise in Form einer Dienstanweisung veranlasst werden.

### II Kameraüberwachung

Die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Nürnberg können kameraüberwacht werden. Eine Speicherung findet nicht statt. Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es keine geeigneten Hinweise auf die Kameraüberwachung innerhalb der Gewahrsamsräume. Auch war in einem Raum das rote Licht an der Kamera defekt, sodass für die betroffenen Personen nicht an der Kamera selbst erkennbar war, ob sie eingeschaltet ist.

Der sogenannte Schleusenraum wird durchgehend kameraüberwacht. Die Überwachung wird aufgezeichnet. Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es auch hier keine geeigneten Hinweise auf die Kameraüberwachung. Die Nutzung des sogenannten Schleusenraums gleicht dem der Gewahrsamsräume. So werden in Gewahrsam genommene Minderjährige bis auf wenige Ausnahmen in diesem Raum untergebracht. Auch renitente Personen, die nicht in die sich im Keller befindenden Gewahrsamsräume verbracht werden, werden darin untergebracht, um sie von Besuchern zu trennen.

Es wird empfohlen, die Kameraüberwachung von Jugendlichen grundsätzlich zu vermeiden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

Die Verhältnismäßigkeit der durchgehenden Kameraüberwachung mit Aufzeichnung im sogenannten Schleusenraum erscheint fragwürdig. Eine Notwendigkeit ist nicht erkennbar, zumal der Schleusenraum von der Zentrale aus einsehbar ist.

Eine Kameraüberwachung der Gewahrsamsräume darf nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage und nur in den darin genannten Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter

---

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

<sup>4</sup> VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 25.11.2021).

Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### III Räumliche Gegebenheiten

Die Räumlichkeiten des Gewahrsams sind nicht ebenerdig. Der Zugang kann ausschließlich über eine steile Treppe oder einen Fahrstuhl erfolgen. Die aktuellen baulichen Gegebenheiten können zu potentiell gefährlichen Situationen für die in Gewahrsam genommenen Personen und die Bediensteten führen.

Das Verbringen erregter Personen über eine Treppe kann zu einem höheren Verletzungsrisiko führen. Aufgrund von technischen Problemen kann der Fahrstuhl steckenbleiben. In einer anderen von der Nationalen Stelle besuchten Bundespolizeiinspektion führte dies bereits konkret dazu, dass Polizisten mit einer in Gewahrsam genommenen Person in einem solchen Fahrstuhl eingeschlossen waren.

Es ist dringend erforderlich, einen gesicherten Zugang zu dem Gewahrsam zu schaffen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, wie dies umgesetzt wird.

### IV Vorhalten von Hygieneartikeln

Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnpasta und Zahnbürste oder Artikel zur Menstruationshygiene für in Gewahrsam genommene Personen vorgehalten. Letztere ermöglichen den in Gewahrsam genommenen Personen ein Mindestmaß an persönlicher Hygiene.

Es wird empfohlen, grundlegende Hygieneartikel für die sich in Gewahrsam befindenden Personen in allen Dienststellen der Bundespolizei vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. November 2021